

Oberbürgermeister
Dr. Rico Badenschier
Am Packhof 2 – 6
19053 Schwerin

Schwerin, 12.03.2021

Anfrage

Betreff: amtsärztliche Leichenschau im Krematorium

(Termin zur Beantwortung gemäß § 4 Absatz 4 Hauptsatzung LHSN: 22.03.2021)

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Dr. Badenschier,

in Anlehnung an die GBV-Sitzung vom 04.03.2021 und diverse Meldungen in der SVZ bitten wir um die Beantwortung nachfolgender Fragen:

1. Bislang wurde die amtsärztliche Leichenschau im hiesigen Krematorium im Auftrag des Schweriner Gesundheitsamtes durch das Institut für Rechtsmedizin Rostock wahrgenommen. Dieses - Tätigwerden im Auftrag - endete am 31.03.2020. Durch wen wurde diese Tätigkeit beendet und warum?
2. Welche Institutionen/Personen wurden wann durch die untere Schweriner Gesundheitsbehörde seit dem Führungswechsel im Schweriner Krematorium ermächtigt, in dieser Einrichtung die dem Gesundheitsamt obliegenden hoheitlichen Aufgaben wahrzunehmen?
3. Bis zum März 2020 partizipierte das Gesundheitsamt an den Einnahmen durch die Krematoriumsleichenschau. Ist das nach wie vor so? Wenn ja, in welcher Höhe, wenn nein, warum nicht?

Mit freundlichen Grüßen

gez. Petra Federau
Fraktionsvorsitzende



AfD-Fraktion
Frau Petra Federau

Hausanschrift: Am Packhof 2-6 • 19053 Schwerin
Zimmer: 2.013
Telefon: 0385 545-2821
Fax: 0385 545-2829
E-Mail: rkubbutat@schwerin.de

Ihre Nachricht vom/Ihr Zeichen
12.03.2021

Unsere Nachricht vom/Unser Zeichen

Ansprechpartner/in
Frau Kubbutat

Datum
09.04.2021

Ihre Anfrage zum Thema „**amtsärztliche Leichenschau im Krematorium**“

Sehr geehrte Frau Federau,

vielen Dank für Ihre Anfrage vom 12. März 2021. Ihre Fragen beantworte ich wie folgt:

- 1. Bislang wurde die amtsärztliche Leichenschau im hiesigen Krematorium im Auftrag des Schweriner Gesundheitsamtes durch das Institut für Rechtsmedizin Rostock wahrgenommen. Dieses - Tätigwerden im Auftrag - endete am 31.03.2020. Durch wen wurde diese Tätigkeit beendet und warum?**

Rechtliche Grundlage für die Beauftragung zur 2. Leichenschau ist das Bestattungsgesetz (BestattG M-V). Entsprechend § 12 Abs. 2 BestattG M-V soll die zweite Leichenschau durch einen hierfür vom Gesundheitsamt ermächtigten Facharzt für Rechtsmedizin durchgeführt werden. Sie kann auch durch einen Arzt des Gesundheitsamtes durchgeführt werden.

Da das Gesundheitsamt selbst nicht über rechtmedizinische Fachkräfte verfügt, wurde ein Vertrag zwischen der Landeshauptstadt Schwerin, Fachdienst Gesundheit und dem Institut für Rechtsmedizin Rostock geschlossen, der neben den Regelungen zur Ermächtigung auch die Durchführung und Abrechnung der zweiten Leichenschau umfasste. Das Krematorium selbst war kein Vertragspartner dieses Vertrages.

Im 2. Halbjahr 2019 haben mehrere Rechtsmediziner beim Gesundheitsamt um die Ermächtigung nachgesucht, in Schwerin die 2. Leichenschau durchführen zu können. Entsprechende Ermächtigungen wurden erteilt, so dass auf eine Fortsetzung des Vertrages verzichtet werden konnte, da nunmehr ausreichend Rechtsmediziner zur Verfügung stehen und das Gesundheitsamt nicht selbst eine 2. Leichenschau durchführen muss.

- 2. Welche Institutionen/Personen wurden wann durch die untere Schweriner Gesundheitsbehörde seit dem Führungswechsel im Schweriner Krematorium ermächtigt, in dieser Einrichtung die dem Gesundheitsamt obliegenden hoheitlichen Aufgaben wahrzunehmen?**

Derzeit sind zur Durchführung der 2. Leichenschau ermächtigt:

Institut für Rechtsmedizin Stade GmbH, Ferdinand-Porsche-Str. 5, 21684 Stade

Personen:	Prof. Dr. med. Klaus Püschel (Institutsleiter);	ab 09.12.2019
	Dr. med. Sven Anders;	ab 09.12.2019
	Dr. med. Ute Lockemann;	ab 09.12.2019
	Dr. med. Jan Sperhake;	ab 09.12.2019
	Dr. med. Friedrich Schulz;	ab 01.10.2020

Institut für Rechtsmedizin der Universitätsklinik Rostock, St.-Georg-Str. 108, 18055 Rostock

Personen:	Prof. Dr. med. Büttner;	ab 01.04.2020
	OA PD Dr. med. F. Zack;	ab 01.04.2020
	Dr. med. J. Manhart;	ab 01.04.2020
	Dr. med. D. Boy;	ab 01.04.2020
	Dr. med. A. Port;	ab 01.04.2020
	Dr. med. V. Kolbe;	ab 01.04.2020
	S. Nigbur;	ab 01.04.2020

Hr. Dr. med. Klaus-Michael Birkholz, Alexandrinenstr. 31, 19055 Schwerin; ab 17.12.2020

3. Bis zum März 2020 partizipierte das Gesundheitsamt an den Einnahmen durch die Krematoriumsleichenschau. Ist das nach wie vor so? Wenn ja, in welcher Höhe, wenn nein, warum nicht?

Vereinbarungen über die Durchführungs- und Zahlungsmodalitäten werden jetzt vom Krematorium selbst mit den jeweils Ermächtigten und/oder ermächtigten Institutionen abgeschlossen.

Der Fachdienst Gesundheit ist in die Abrechnung nicht mehr eingebunden, daher können auch keine Verwaltungsgebühren mehr erhoben werden. Gleichzeitig entfallen aber auch Tätigkeiten der Abrechnung und der Kontrolle des ausgelaufenen Vertrages.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Rico Badenschier